



Sitzung vom

16. Mai 2023

Mitgeteilt den

16. Mai 2023

Protokoll Nr.

406/2023

Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR)

Projektgenehmigung Sanierung Fischgängigkeit am Stauwehr Rongellen, KW Thusis

I. Ausgangslage

Das Wasserkraftwerk Thusis der **Kraftwerke Hinterrhein AG** (nachfolgend **KHR** genannt) nutzt den Hinterrhein zur Stromerzeugung. Der Hinterrhein ist ein alpines Fischgewässer mit hohem ökologischem Potenzial. Die Leitfischarten im betroffenen Abschnitt sind die Bachforelle, die Seeforelle und die Groppe. Die KHR beabsichtigt, Massnahmen zur Sanierung des Fischschutzes am Stauwehr Rongellen (SW Rongellen), wie in der Sanierungsanordnung des Kantons Graubünden vom 5. April 2016 (Prot. Nr. 294/2016) verfügt, zu vollziehen. Die Anlage befindet sich unmittelbar unterhalb der Viamala-schlucht, welche natürlicherweise für Fische flussaufwärts nicht passierbar ist. Als Sanierungsziel wurde daher der ausreichende Schutz vor Verdriftung von Fischen ins Treibwassersystem festgelegt.

II. Projekt

1. Projektgenehmigungsgesuch

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2020 beantragte Vincenz und Partner, Rechtsanwälte und Notare, lic. iur. Michelangelo Giovannini, Masanserstrasse 40, 7000 Chur, im Namen und im Auftrag der KHR um die Genehmigung der baulichen Massnahmen zur Sanierung des Fischschutzes am SW Rongellen des KW Thusis. Durch den Umbau soll ein ausreichender Schutz vor Verdriftung von Fischen ins Treibwassersystem gewährleistet werden.

2. **Fristverlängerung betreffend Realisierung des Bauprojekts**

Die mit Regierungsbeschluss vom 5. April 2016 (Prot. Nr. 294/2016) angeordnete Frist zur Sanierung des SW Rongellen (KW Thusis) am Hinterrhein bezüglich Fischschutz wurde mittels Regierungsbeschluss vom 26. März 2019 (Prot. Nr. 193/2019) erstreckt. Die Einreichung eines Bauprojektgesuchs hatte bis spätestens am 31. Dezember 2020 zu erfolgen, was vorliegend eingehalten wurde. Die Realisierung des Bauprojekts (Bauabschluss) hat gemäss Fristerstreckung bis spätestens 24 Monate nach Zusicherung der Entschädigung durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu erfolgen.

III. **Formelles**

1. **Öffentliche Auflage und Publikation**

Das Projektgenehmigungsgesuch der KHR für die Sanierung Fischschutz am SW Rongellen sowie die dazugehörigen Unterlagen wurden vom 25. Februar 2021 bis 29. März 2021 in den Gemeinden Zillis-Reischen und Rongellen sowie beim Kanton öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Kantonsamtsblatt und in den Gemeinden in ortsüblicher Weise publiziert.

2. **Einsprachen**

Zum Vorhaben sind keine Einsprachen eingegangen.

3. **Vernehmlassungen**

3.1 Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden von folgenden kantonalen Amtsstellen und Institutionen Stellungnahmen eingereicht:

- **Amt für Jagd und Fischerei (AJF)**, 18. März 2021
- **Gebäudeversicherung Graubünden (GVG)**, 30. März 2021
- **Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)**, 7. April 2021
- **Amt für Raumentwicklung (ARE)**, 29. April 2021
- **Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)**, 30. April 2021
- **Amt für Energie und Verkehr (AEV)**, 14. Mai 2021
- **Tiefbauamt (TBA)**, 28. Mai 2021
- **Amt für Natur und Umwelt (ANU)**, 4. Juni 2021

- 3.2 Folglich wurden die kantonalen Stellungnahmen des AJF und ANU am 4. Juni 2021 zur Anhörung ans **Bundesamt für Umwelt (BAFU)** eingereicht. Deren Beurteilung erging am 15. August 2022.
- 3.3 Die **politischen Gemeinden Zillis-Reischen und Rongellen** liessen sich zum Vorhaben nicht vernehmen.
- 3.4 Das Bauprojekt zur Sanierung des Fischschutzes am SW Rongellen des KW Thusis wird von den Fachstellen grundsätzlich positiv und als genehmigungsfähig beurteilt. Es wird jedoch die Aufnahme verschiedener Auflagen und Bedingungen in den Genehmigungsentscheid beantragt. Auf den Inhalt der Stellungnahmen wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

IV. Erwägungen

1. Zuständigkeiten, Verfahren, Verfahrensgegenstand

- 1.1 Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren, Verfahrenskoordination
Das Sanierungsprojekt tangiert die wasserrechtlichen Eckwerte der Wasserkraftnutzung des Hinterrheins nicht. Eine Anpassung der entsprechenden Wasserrechtsverleihung ist somit nicht erforderlich. Die vorgesehenen baulichen Arbeiten am SW Rongellen betreffen jedoch die bestehende Wasserkraftanlage und machen überdies die Prüfung verschiedener spezialgesetzlicher Bewilligungen erforderlich. Die Beurteilung des Projekts erfolgt deshalb im Rahmen eines wasserrechtlichen Projektgenehmigungsverfahrens nach Art. 57 ff. des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100), womit sämtliche für das Projekt erforderlichen Bewilligungen formell und materiell koordiniert werden. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Regierung (vgl. Art. 58 Abs. 1 BWRG).
- 1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung
Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, prüft sie möglichst frühzeitig deren Umweltverträglichkeit. Dies

hat im Rahmen einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu erfolgen, sofern gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) eine UVP-Pflicht besteht. Verfahrensmässig fügt sich die UVP im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen in Graubünden in das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren (massgebliches Verfahren) ein, mit der Regierung als zuständige Behörde (Art. 5 i.V.m. Nr. 21.3 des Anhangs der UVPV; Art. 3 i.V.m. Nr. 21.3 des Anhangs 1 der kantonalen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [KVUVP; BR 820.150]), welche in dieser Funktion auch über die UVP-Pflicht der zu beurteilenden Vorhaben zu entscheiden hat (Art. 5 Abs. 2 lit. a KVUVP). Kraftwerke mit einer Produktionsleistung von mehr als drei Megawatt (MW) bedürfen grundsätzlich einer formellen UVP (Art. 8 und Art. 10a Abs. 3 USG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Ingress und Nr. 21.3 des Anhangs der UVPV). Von der Durchführung einer formellen UVP kann abgesehen werden, wenn es sich um Revisionsarbeiten handelt, welche keine wesentlichen Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen i.S.v. Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV zur Folge haben. In diesen Fällen muss auch kein Umweltverträglichkeitsbericht im Sinne von Art. 10a Abs. 2 und Art. 10b USG erstellt werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen 1:1 Rechenersatz als Sanierungsmassnahme, welche als nicht wesentliche Umbaute taxiert wird. Wie dies bei umweltrechtlichen Sanierungen regelmässig der Fall ist, führen Anlageänderungen im Ergebnis zu einer Verminderung der den Kraftwerken zuzurechnenden Umweltbelastungen. Deshalb kann von der Erstellung eines formellen UVB abgesehen werden (vgl. BAFU, UVP-Handbuch 2009, Modul 2, Ziff. 3.3). Unabhängig davon hat die KHR vorliegend in den eingereichten Unterlagen (vgl. Technischer Bericht vom 7. Dezember 2020 von Hydro-Solar Water Engineering AG zum Projektgenehmigungsgesuch) aufgezeigt, dass das Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht (vgl. auch Art. 3 und Art. 4 UVPV). Die Projektunterlagen werden von den Fachbehörden für die Beurteilung des vorliegenden Projekts nicht beanstandet.

1.3 Ordnungsgemässe Auflage und Publikation

Mit der Auflage der Genehmigungsgesuche und den massgeblichen Unterlagen sowie den entsprechenden Publikationen (vgl. vorne Ziff. III.1.) wurden die Auflage- und Publikationspflichten gemäss Art. 53 Abs. 1 bis Abs. 3 und Art. 57 Abs. 1 BWRG erfüllt.

2. Wasserrechtliche Beurteilung und Auflagen

Die wasserrechtlichen Eckpunkte werden gemäss Stellungnahme des AEV vom 14. Mai 2021 durch die geplanten Massnahmen am SW Rongellen (Rechenersatz mit Rechenreinigungsmaschine) nicht tangiert. Aus wasserrechtlicher Sicht könne daher dem Projektvorhaben zur Sanierung des Fischschutzes am SW Rongellen entsprechend zugestimmt werden.

Es bestehen keine Anhaltspunkte, um von den Ausführungen der Fachbehörde (AEV) abzuweichen. Die wasserrechtliche Genehmigung in Bezug auf das Gesuch betreffend Projektgenehmigung für die Sanierung des Fischschutzes am SW Rongellen des KW Thusis kann unter nachfolgenden Auflagen entsprechend erteilt werden.

Anzeige Baubeginn und Bauvollendung, Kollaudation

Baubeginn und Vollendung der Anlage sind gestützt auf Art. 14 der Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRV; BR 810.110) dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) anzuzeigen. Die Pläne der ausgeführten Arbeiten sind dem AEV spätestens sechs Monate nach Bauabschluss vorab elektronisch und nach der Kollaudation in fünffacher Ausführung einzureichen. Gemäss Art. 26 BWRG i.V.m. Art. 16 BWRG sind Umbauten an Wasserkraftanlagen innerhalb eines Jahres nach deren Inbetriebnahme durch das zuständige Departement zu kollaudieren.

Diese Auflagen sind im Beschluss entsprechend zu vermerken.

3. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen

3.1 Beschränkung der Beurteilung auf die neuen Anlagenelemente

Vorliegend sind die umweltrechtlichen Untersuchungen und Abklärungen auf

die zu sanierenden Anlageteile und den zu ersetzenden neuen Fischschutzrechen mit Rechenreinigungsmaschine zu beschränken.

3.2 Fischerei

- 3.2.1 Eingriffe in die Gewässer erfordern nach Art. 8 Abs. 1 und Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) i.V.m Art. 19 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (KFG; BR 760.100) einer fischereirechtlichen Bewilligung, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können. Ausgenommen von der fischereirechtlichen Bewilligungspflicht sind Wasserentnahmen, sofern und soweit sie einer Bewilligung nach Art. 29 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GschG; SR 814.20) bedürfen (Art. 8 Abs. 4 BGF). Die zur Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständigen Behörden haben bei Neuanlagen unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten und allfälliger anderer Interessen Massnahmen zum Schutz der Lebensbedingungen und -räume gemäss Art. 9 BGF vorzuschreiben. Als Neuanlagen gelten dabei auch Anlagen, die erweitert oder wieder Instand gestellt werden (Art. 8 Abs. 5 BGF). Im Übrigen verpflichtet auch Art. 23 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80) die Werkbesitzer, zum Schutz der Fischerei geeignete Einrichtungen sowie Massnahmen umzusetzen.

Gemäss der Stellungnahme des AJF vom 18. März 2021 habe die Fachbehörde den Prozess des Variantenstudiums, als auch die Ausarbeitung des Vor- und Bauprojektes eng begleitet und konnte so stets die gesetzlichen und fachlichen Anforderungen an eine funktionelle Sanierung der Fischgängigkeit (Fischschutz) einbringen. Im vorliegenden Bauprojekt seien die Anliegen des AJF (fischerei- und jagdrechtlich) entsprechend vollumfänglich berücksichtigt. Das Vordringen von Fischen in den Triebwasserweg durch den Austausch der bestehenden Rechenanlage mittels Installation eines vertikalen Schutzrechens mit fischschonendem Stabprofil und einer lichten Weite der Stäbe von 20 mm werde verhindert.

Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde (AJF) abzuweichen. Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 BGF kann somit unter Auflagen erteilt werden. Die entsprechenden Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

- 3.2.2 Das BAFU hält in seiner Stellungnahme vom 15. August 2022 fest, dass mit der ausgearbeiteten Variante (Vertikalrechen mit Stababstand 20 mm, Rechenreinigungsmaschine und Spülrinne) die Kriterien des Fischschutzes im Hinblick auf die betrieblichen Gegebenheiten erfüllt würden. Das BAFU verzichte auf Anträge, da der Fischschutz am Stauwehr Rongellen voraussichtlich verbessert werden könne. Die Verhältnismässigkeit sowie Zumutbarkeit seien voraussichtlich gegeben.

Die Regierung nimmt die Einschätzung der Fachbehörde (BAFU) entsprechend zur Kenntnis.

3.3 Reinhaltung der Gewässer (Grundwasserschutz)

Gemäss Kantonaler Gewässerschutzkarte liegt der Standort des Bauvorhabens im Gewässerschutzbereich A₀. Im Rahmen des Projekts sind Betonierarbeiten zu erwarten. Für die Realisierung der Bauarbeiten ist eine temporäre Wasserhaltung notwendig, weshalb die Baugrube mit einer abgestützten Spundwand, welche in das Lockergestein des Flussbetts gerammt wird, abgeschlossen wird.

Das Projekt bedarf einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG i.V.m. Art. 32 Abs. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) und Art. 7 Abs. 1 lit. d der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; BR 815.200). Die Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG für die Erstellung und die Änderung von Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, die Deckschichten oder das Grundwasser in besonders gefährdeten Bereichen verletzen, kann für das vorliegende Vorhaben unter Berücksichtigung der Einschätzung des ANU, im Rahmen dieser Projektgenehmigung durch die Regierung erteilt werden.

3.4 Bauabfälle, Baustellenabwasser und Einleitung des geförderten Grundwassers

3.4.1 Bauabfälle

Art. 30 ff. des USG enthalten Vorschriften über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen. Grundsätzlich gilt es, Abfälle möglichst zu vermeiden (Art. 30 Abs. 1 USG). Anfallende Abfälle müssen – soweit möglich – verwertet werden. Andernfalls sind sie umweltverträglich und – sofern machbar und sinnvoll – im Inland zu entsorgen (Art. 30 Abs. 2 und Abs. 3 USG). Das USG enthält zahlreiche Vorgaben zum Umgang mit Abfällen und zur Errichtung bzw. zum Betrieb von Abfallanlagen, wozu auf Verordnungsstufe, insbesondere in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600), zahlreiche Ausführungsbestimmungen enthalten sind. Zu beachten sind ferner Art. 30 ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG; BR 820.100) sowie Art. 15a ff. der dazugehörigen Verordnung (Kantonale Umweltschutzverordnung, KUSV; BR 820.110). Art. 39 Abs. 2 KUSG verlangt, dass im Baugesuch Angaben über die Art und Menge der bei der Ausführung des Vorhabens anfallenden Abfälle sowie über deren Entsorgung gemacht werden.

In seiner Stellungnahme vom 4. Juni 2021 führt das ANU aus, dass durch die Bearbeitung von Beton und Mauerwerk vor allem mineralische Bauabfälle anfallen würden. Durch den Ersatz des bestehenden Rechens seien Stahlteile zu entsorgen. Gestützt auf Art. 16 Abs. 1 VVEA sowie Art. 39 KUSG i.V.m. Art. 16 KUSV beantrage das ANU die Bewilligung für das Projekt unter Auflagen zu erteilen. Nach Ansicht der Regierung ist die Bewilligungserteilung unter Auflagen zum Beschluss zu erheben.

3.4.2 Baustellenabwasser und Einleitung des geförderten Grundwassers

Aus gewässerschutzrechtlicher Sicht sind mit Blick auf die für die Projektrealisierung anstehenden Bautätigkeiten die Vorgaben hinsichtlich der Abwasserbehandlung und -beseitigung zu berücksichtigen (Art. 7 ff. GSchG, Art. 6 ff. GSchV, Art. 10 ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR

815.100] und Art. 7 Abs. 1 lit. a KGSchV). Abwasser muss gereinigt und entweder versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden, wobei dies nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde erfolgen darf (Art. 7 Abs. 1 GSchG; Art. 11 ff. KGSchG; Art. 8 KGSchV).

Das ANU hält in seiner Stellungnahme vom 4. Juni 2021 diesbezüglich fest, dass anfallendes Baustellenabwasser vor der Ableitung vorzubehandeln sei. Die Entwässerung der Baustelle habe gemäss SIA-Empfehlung 431 und dem Merkblatt des ANU über die Entwässerung von Baustellen (BM006) vom 1. Juni 2004 zu erfolgen. Die Bewilligung könne unter Auflagen erteilt werden.

Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von den Einschätzungen der Fachbehörde (ANU) abzuweichen. Gestützt auf Art. 7 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 8 KGSchV ist die Bewilligung für das Projekt unter Auflagen zu erteilen.

3.5 Wald und Naturgefahren, Elementarschadenrisiken

Aus der Stellungnahme vom 30. April 2021 des AWN ist zu entnehmen, dass die Realisierung des Bauvorhabens teilweise Wald tangiere. So müssten für die Bedienung des Turmkran einzelne Bäume entfernt werden. Auf ein Rodungsgesuch könne aufgrund der geringen Fläche verzichtet werden. Die tangierte Waldfläche bleibe jedoch der Waldgesetzgebung unterstellt. Dem Vorhaben könne unter Auflagen zugestimmt werden.

Ferner befinde sich das Bauvorhaben ausserhalb des Erfassungsbereichs für Naturgefahren. Der Standort des Stauwehrs werde einem roten Gefahrenbereich (grosse Gefährdung), resultierend aus Wasser- sowie Steinschlaggefahr, zugeordnet.

Für die Regierung sind keine Gründe ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde (AWN) abzuweichen. Dem Vorhaben kann unter Auflagen zugestimmt werden.

4. Raumplanungsrechtliche Ausnahme- und Baubewilligung

Die geplanten Arbeiten führen zu einer Änderung der bestehenden Anlagen,

welche ausserhalb der Bauzone liegen und den Gewässerraum beanspruchen. Bauten ausserhalb der Bauzone bedürfen neben einer Baubewilligung einer Ausnahmegewilligung (Art. 22 und Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700] sowie Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden [KRG; BR. 801.100]). Die Ausnahmegewilligung kann erteilt werden, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert (Art. 24 Abs. 1 lit. a RPG) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 Abs. 1 lit. b RPG).

Gemäss Stellungnahme des ARE würden die einschlägigen Zonenvorschriften nicht gegen eine Realisierung der geplanten Wehrsanierung und ausserdem sei die primär land- und forstwirtschaftlich genutzte Zufahrt zum Wehr gemäss Generellem Erschliessungsplan 1: 2 000 Verkehr vom 15. Dezember 1998 (genehmigt mit Regierungsbeschluss vom 8. Juni 1999 [Prot. Nr. 1051/1999]) bezeichnet und festgelegt. Art. 22 Abs. 2 RPG sei damit erfüllt. Zudem erweise sich das Vorhaben gemäss Stellungnahme des ARE im Sinne von Art. 24 RPG als standortgebunden und soweit ersichtlich – unter Vorbehalt von Einschätzungen anderer kantonalen Dienststellen – stünden dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen. Aus Sicht des ARE ergäben sich keine raumplanerischen Einwände gegenüber dem Projekt.

Zur Standortgebundenheit fügt das ANU in seiner Stellungnahme vom 4. Juni 2021 an, dass zur Wiederherstellung der Fischgängigkeit Arbeiten im Gewässerraum erforderlich seien. Solange die Gewässerräume nicht eigentümerverbindlich in der Nutzungsplanung einer Gemeinde festgelegt seien, bedürften Bauvorhaben, welche innerhalb des Gewässerabstands nach GschG seien, der Zustimmung des ANU als zuständige kantonale Fachstelle für den Gewässerschutz (Art. 108b KRG und Art. 2 Abs. 3 KGSchG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 KGSchV). Gemäss Art. 41c Abs. 1 GschV dürften innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene, im öffentlichen Interessen liegende Anlagen erstellt werden. Die Wiederherstellung der Fischgängigkeit liege im öffentlichen Interesse und sei an einen Standort im oder am Gewässer angewiesen. Deshalb erweise sich das vorliegende Bauvorhaben aus Sicht des ANU als standortgebunden und liege im öffentlichen Interesse. Die Voraussetzungen

gemäss Art. 41c Abs. 1 GschV seien damit erfüllt.

Nachdem die Standortgebundenheit gemäss Einschätzung der kantonalen Fachstellen ausgewiesen ist und keine entgegenstehenden, überwiegenden öffentlichen Interessen erkennbar sind, ist unter der Berücksichtigung von Art. 41c Abs. 1 GschV die entsprechende Bewilligung nach Art. 22 und Art. 24 RPG für die vom Projekt umfassten Bautätigkeiten zu erteilen.

5. Wasserbau (wasserbaupolizeiliche Bewilligung)

Die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen, die den Gewässer- raum beanspruchen, bedürfen gemäss Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 807.700) einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung. Eine Bewilligung wird gemäss Art. 22 Abs. 2 KWBG dann erteilt, wenn die Inanspruchnahme am vorgesehenen Standort erforderlich ist, der Hochwasserschutz gewährleistet bleibt und keine öffentlichen Interessen überwiegen. Diese Voraussetzungen werden vorlie- gend erfüllt, weshalb die wasserbaupolizeiliche Bewilligung zu erteilen ist.

6. Strassen

Das TBA bringt in seiner Stellungnahme vom 28. Mai 2021 vor, dass die Er- schliessung der Baustelle ab der Kantonsstrasse über die bestehende Zufahrt im Bereich der Aclatobelbrücke (A13 080) vorgesehen sei. Die Ausfahrt er- folge gemäss der heutigen Signalisation nördlich, die Einfahrt in die Kantons- strasse südlich der Aclatobelbrücke. Die alte Rongellentobelbrücke sei mit ei- ner Gewichtsbeschränkung von 7 Tonnen versehen. Die Ausfahrt in die Kan- tonsstrasse könne somit für schwere Baustellenfahrzeuge nicht genutzt wer- den. Aufgrund der unzureichenden Sicht auf die vortrittsberechtigte Kantons- strasse des nördlichen Anschlusses seien flankierende Massnahmen (z.B. Verkehrslenkung von Hand, Geschwindigkeitsbeschränkung) vorzusehen.

Gestützt auf das kantonale Strassengesetz (StrG) könne dem Bauvorhaben unter Bedingungen und Auflagen zugestimmt werden.

Für die Regierung sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Auffassung der zuständigen Fachstelle abzuweichen. Die beantragten Bedingungen und Auflagen sind zum Beschluss zu erheben.

7. Brandschutz und Feuerwehr, Gebäudeversicherung, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Arbeitsmittel und Instandhaltung

7.1 Brandschutz und Feuerwehr

Bei der Erstellung, dem Betrieb und dem Unterhalt von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sind die Brandschutzvorschriften gemäss Art. 5 ff. des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz; BR 840.100) zu beachten. Neu-, An-, Um- und Ausbauten sowie die Umnutzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind bewilligungspflichtig (Art. 7 ff. Brandschutzgesetz).

Die GVG, Abteilungen Brandschutz und Feuerwehr, hält in der Stellungnahme vom 30. März 2021 fest, dass das vorliegende Bauvorhaben aus brandschutz- und feuerwehrtechnischer Sicht nicht relevant sei und entsprechend keine Auflagen nötig seien.

7.2. Gebäudeversicherung

Gemäss Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG; BR 830.100) können Gebäude und Gebäudeteile, die wegen ihres Standorts, ihrer Konstruktion, ihres baulichen Zustandes oder der Art der Benützung besonders gefährdet sind, ganz oder für einzelne Gefahren von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen werden, solange die Gefährdung besteht.

Die GVG, Abteilung Versicherung, hält in der Stellungnahme vom 30. März 2021 fest, dass das Betriebsgebäude mit Stauwehr der Wasserfassung Rongellen nicht bei der Gebäudeversicherung versichert sei. Die technische Erweiterung des Rechens sei gemäss Art. 13 GebVG kein Gebäude/Gebäudeteil, sondern eine betriebliche Einrichtung eines energieerzeugenden Betriebes. Solche Anlagen könnten nicht bei der Gebäudeversicherung versichert

werden. Die Versicherung verlange demzufolge keine Auflagen für angemessene bauliche Schutzmassnahmen und ein Prüffingieurverfahren sei nicht notwendig.

- 7.3 **Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Arbeitsmittel und Instandhaltung**
Das KIGA hat die zugestellten Planunterlagen in Bezug auf das Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz (BR 530.100) geprüft und entsprechende Bemerkungen angebracht. Die in Bezug auf das Projekt vorgesehenen Massnahmen und Auflagen bzgl. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit (Art. 6 des Bundesgesetzes über die Arbeit, Industrie, Gewerbe und Handel [Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11] und Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz Art. 2 [ArGV 3; SR 822.113] und Art. 82 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]) sowie in Bezug auf Geländer, ortsfeste Leitern, Arbeitsmittel und Instandhaltung sind in Anlehnung an die Stellungnahme des KIGA vom 7. April 2021 entsprechend im Dispositiv zu vermerken.

8. Verfahrenskosten, Gebühren

Der Kanton ist nach Art. 32 Abs. 1 BWRG berechtigt, die namentlich aufgrund der Behandlung von Gesuchen und der Ausübung von Aufsichtsfunktionen entstehenden Kosten dem Konzessionär zu belasten. Die dem Kanton aufgrund des vorliegenden Genehmigungsgesuchs entstandenen Kosten in der Höhe von 2500 Franken sind gemäss Art. 32 Abs. 1 BWRG der KHR zu belasten.

V. Beschluss

Nach Prüfung des Projektgenehmigungsgesuchs vom 30. Dezember 2020 (Sanierung Fischschutz am Stauwehr Rongellen, Kraftwerk Thusis), nach Einsichtnahme in die massgeblichen Unterlagen, gestützt auf Art. 57 und Art. 58 Abs. 1 des Wasserrichtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) sowie die einschlägigen, spezialgesetzlichen Bestimmungen, aufgrund der voranstehenden Erwägungen und auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität

beschliesst die Regierung:

1. Projektgenehmigung

- 1.1 Das Projekt gemäss Gesuch vom 30. Dezember 2020 betreffend Sanierung Fischschutz am Stauwehr Rongellen, Kraftwerk Thusis, wird unter den nachfolgend genannten Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die für die Bauvorhaben erforderlichen Bewilligungen werden der Gesuchstellerin Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR) unter den nachfolgend genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
- 1.2 Die folgenden Dokumente gelten als integrierender Bestandteil der vorliegenden Genehmigung:
- Bericht zum Variantenstudium Sanierung Fischgängigkeit Stauwehr Rongellen vom September 2018
 - Bericht zum Vorprojekt Sanierung Fischgängigkeit Stauwehr Rongellen vom Oktober 2020
 - Technischer Bericht zum Bauprojekt vom 7. Dezember 2020
 - Situationsplan Installation, 1:500, Bauprojekt-Plan Nr. 20.293-01, 4. Dezember 2020
 - Stauwehr Rongellen IST-Situation, 1:100, Bauprojekt-Plan Nr. 20.293-02, 4. Dezember 2020
 - Stauwehr Rongellen Projekt, 1:100, Bauprojekt-Plan Nr. 20.293-03, 4. Dezember 2020

2. Wasserrechtliche Auflagen

- 2.1 Die KHR hat dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) den Baubeginn, die Bauvollendung und die Inbetriebnahme der abgeänderten Anlage schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 Die Kollaudation der Kraftwerksanlagen ist innerhalb eines Jahres nach Bauabschluss durchzuführen. Die KHR hat die hierfür erforderlichen Unterlagen und Pläne des ausgeführten Bauwerks spätestens sechs Monate nach Bauab-

schluss zu erstellen und dem Amt für Energie und Verkehr (AEV) vorab elektronisch und im Anschluss an die Abnahme in fünffacher Ausführung einzureichen.

3. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen

3.1 Massnahmen zum Schutz der Umwelt, Schonungsgebot

Die projektintegrierten Vorkehrungen zur Sicherstellung der grösstmöglichen Schonung der Umwelt sowie die Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen sind umzusetzen. Sie sind zu ergänzen mit den in den nachfolgenden Ziffern aufgeführten Massnahmen.

3.2 Gewässerschutz- sowie fischereirechtliche Bewilligungen und Auflagen

3.2.1 Die Bewilligung gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) für die durch den Bau und Betrieb der Kraftwerksanlagen verursachten technischen Eingriffe wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- Dem AJF ist vor Anschaffung des neuen Rechens eine entsprechende technische Skizze des Schutzrechens vorzuweisen. Insbesondere soll daraus das letztlich verwendete Stabprofil ersichtlich sein.
- Die Errichtung und Entfernung der Wasserhaltung hat bezüglich Ablauf und Termin in Rücksprache mit dem zuständigen Fischereiaufseher, Curdin Meiler (079 611 30 80), zu erfolgen. Er entscheidet über eine allfällige vorgängige Abfischung.

3.2.2 Die grundwasserschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) i.V.m. Art. 32 Abs. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) für Eingriffe in besonders gefährdete Bereiche wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- Die verwendeten Stoffe (Betonzusatzmittel etc.), welche bei der Ausführung der wasserberührenden Betonteile zum Einsatz kommen, dürfen das Grundwasser (bzw. Oberflächengewässer) nicht negativ beeinträchtigen.

- Allfällige Hinterfüllungen (Sickerpackungen) im Bereich des Grundwasserleiters sind mit durchlässigem, natürlichem, nicht verschmutztem Material (kein Recyclingmaterial) auszuführen.
- Für die Trockenlegung der Spundwandbaugrube ist eine temporäre Grundwasserabsenkung erforderlich. Für die Realisierung der Grundwasserabsenkung ist ein detailliertes Wasserhaltungskonzept auszuarbeiten. Aus diesem muss das geplante Verfahren (z.B. Pumpensumpfe), die Position allfälliger Brunnen, die zu erwartende Abwassermenge, allfällige Vorbehandlungen inklusive Dimensionierung der Abwasserbehandlungsanlage sowie die Ableitung (z.B. Einleitung) des anfallenden, geförderten Grundwassers hervorgehen. Das Wasserhaltungskonzept ist vor Baubeginn dem Kanton (ANU) zur Prüfung vorzulegen.
- Während dem Bau und dem Betrieb sind alle nach dem Stand der Technik möglichen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, welche eine Verschmutzung oder Gefährdung des Grundwassers und Oberflächengewässers verhindern.
- Am Abend und am Wochenende sind Baumaschinen abseits der Baugruben abzustellen. Maschinen und Geräte sind ausserhalb der Baugruben aufzutanken. Maschinen und Fahrzeuge dürfen nur auf einem geschützten Platz gereinigt oder repariert werden.
- Jegliche Vorkommnisse, welche eine Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers verursachen könnten, sind unverzüglich der Gemeinde sowie dem Pikettdienst des ANU (via ELZ Telefon 117/118) zu melden.

3.2.3 Die Bewilligung nach Art. 7 GschG und Art. 7 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 8 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV, BR 815.200) im Zusammenhang mit dem Baustellenabwasser und der Einleitung des geförderten Grundwassers in den Vorfluter wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- Die Entwässerung der Baustelle hat gemäss der SIA Empfehlung 431 und dem Merkblatt über die Entwässerung von Baustellen (ANU), BM006 vom 1. Juni 2004, zu erfolgen.

- Sollte Baustellenabwasser anfallen, welches behandelt werden muss, ist durch die beauftragte Unternehmung mittels ANU-Gesuchsformular zur Behandlung und Ableitung von Baustellenabwasser (BF077) ein detailliertes Entwässerungskonzept, aus dem zumindest die abwasserproduzierenden Anlagen, die zu erwartenden Abwassermengen, allfällige Vorbehandlungsanlagen inklusive Dimensionierung sowie die vorgesehene Versickerung oder Einleitung hervorgeht, vor Baubeginn zur Kenntnis einzureichen.
- Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme und der Ausserbetriebnahme der Wasserhaltung sind dem ANU und dem zuständigen Fischereiaufseher zu melden.
- Die Einleitung des anfallenden Wassers der Grundwasserabsenkung hat über ein ausreichend dimensioniertes Absetzbecken zu erfolgen. Dieses muss zur Umsetzung von allfälligen Massnahmen (Reaktionszeit) ein genügend grosses Retentionsvolumen aufweisen.
- Das geförderte Pumpwasser hat die Einleitungsbedingungen gemäss Anhang 3.3 Ziff. 23 i.V.m. Anhang 3.2 Ziff. 2 GSchV jederzeit zu erfüllen. Insbesondere sind folgende Anforderungen vor der Einleitung in den Vorfluter einzuhalten:
 - Gesamte ungelöste Stoffe (GUS): 20 mg/l
 - Durchsichtigkeit (nach Snellen): 30 cm
 - pH > 6.5 und < 9
- Die Wasserqualität des Vorfluters hat nach der Einleitung des Pumpwassers die Anforderungen gemäss Anhang 2 Ziff. 1 GSchV zu erfüllen. Insbesondere darf sich im Vorfluter nach weitgehender Durchmischung:
 - kein Schlamm bilden;
 - keine Trübung, keine Verfärbung und kein Schaum bilden; ausgenommen bei stärkeren Regenfällen;
 - die Einhaltung oben genannter Grenzwerte ist durch den Bewilligungsinhaber jederzeit zu gewährleisten.

3.2.4 Die Bewilligung nach Art. 16 Abs. 1 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) sowie Art. 39 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

(Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG; BR 820.100) i.V.m. Art. 16 der Kantonalen Umweltschutzverordnung (KUSV; BR 820.110) wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- Die Bauabfälle sind gemäss der Vollzugshilfe «Bewirtschaftung von Bauabfällen» (VH-401-02) des ANU zu entsorgen.
- Die Bauherrschaft hat dem ANU vor Baubeginn die Entsorgungserklärung (Dokument BF017 auf der ANU-Homepage) oder ein vergleichbares Entsorgungskonzept, zusammen mit den allfälligen Befunden bezüglich Vorhandensein von Bauschadstoffen an den rückzubauenden Bauteilen, einzureichen.

3.3. Wald

Für das Entfernen einzelner Bäume zur Bedienung des Turmkranes sind folgende Auflagen zu beachten:

- Eingriffe in die Bestockung bzw. das Entfernen von Bäumen und Sträuchern darf nur aufgrund einer forstamtlichen Anzeichnung und unter Anleitung des örtlichen Forstdienstes erfolgen.
- Die Bauarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung der Bestockung zu erfolgen.
- Aushub- und Baumaterial, Gerätschaften sowie Baustelleninstallationen dürfen nicht im Waldareal deponiert bzw. erstellt werden.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die betroffenen Waldbestände im Rahmen der Kollaudation durch das AWN zu prüfen und entsprechend abzunehmen.

4. Raumplanungsrechtliche Bewilligung

Für das projektierte Vorhaben werden die Baubewilligung sowie die raumplanungsrechtliche Ausnahmbewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone nach Art. 22 und Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) sowie Art. 86 ff. des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erteilt.

5. **Wasserbaupolizeiliche Bewilligung**

Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung gemäss Art. 22 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 807.700) wird erteilt.

6. **Strassen**

Anschlüsse an Kantonsstrassen (auch für temporäre Baustellenerschliessungen) bedürfen einer Bewilligung des Tiefbauamtes (Art. 52 des Strassengesetzes des Kantons Graubünden [StrG; BR 807.100]). Die KHR hat frühzeitig vor Baubeginn mit dem Tiefbauamt Graubünden, Strassenbaupolizei, zwecks Augenscheinnahme, in Kontakt zu treten. Das entsprechende Gesuch mit detaillierten Projektunterlagen sind der Strassenbaupolizei des Tiefbauamtes Graubünden zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

7. **Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Arbeitsmittel und Instandhaltung**

Allgemeines

- Die nachstehenden erforderlichen Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ergeben sich aus den Angaben in Plänen und Beschreibung sowie der Besprechung mit dem Architekturbüro.
- Werden wesentliche Änderungen gegenüber der Gesucheingabe notwendig, sind diese entsprechenden Planunterlagen dem Arbeitsinspektorat einzureichen.
- Die Bauabnahme erfolgt im Rahmen der Kollaudation.
- Die Anordnung von nachträglich erkannten Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bleiben vorbehalten.
- Baubewilligungen und Vorschriften der Gemeinde Rongellen und weiteren Amtsstellen des Kantons bleiben vorbehalten.

Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

- Der Arbeitgeber hat insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchung der Arbeitnehmenden nach Möglichkeit vermieden werden. Für die Massnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Verhütung von

Berufsunfällen und Berufskrankheiten hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmenden zur Mitwirkung heranzuziehen.

- Sturzseiten von Treppen sind mit Geländern zu versehen. Bei Treppenöffnungen und Zwischenpodesten hat die Geländerhöhe mindestens 1 m, entlang des Treppenlaufes mindestens 0,9 m, über der Stufenvorderkante gemessen, zu betragen.
- Die Sturzkanten von ortsfesten Zugängen, Podesten etc. an Maschinen und Anlagen sind mit Geländern von mindestens 1,1 m Höhe, mit Knieleisten sowie mit mindestens 10 cm hohen Fussleisten zu versehen. Bei einer Treppenbreite gleich oder grösser als 1,2 m müssen beidseitig Handläufe vorhanden sein (vgl. Norm SE EN ISO 14122-3).
- Bodenöffnungen sind mit Geländern zu umwehren oder mit Falltüren zu versehen, die sie in offener Stellung allseitig umwehren. Es wird auf die Suva-Checkliste 67008 verwiesen.
- Müssen Deckel oder Roste für Wartungsarbeiten entfernt werden, so sind sie an Scharnieren zu befestigen und in offener Stellung derart zu fixieren, dass sie die Öffnung umwehren.
- Für die Gestaltung von ortsfesten Leitern an Maschinen und Anlagen wird auf das SUVA-Factsheet 33045 verwiesen. Für die übrigen ortsfesten Leitern wird auf die EKAS-Wegleitung (Kapitel 315 der Wegleitung) zu Art. 18 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV; SR 832.30) verwiesen.
- An der Ausstiegsstelle von ortsfesten Leitern müssen mindestens 1 m hohe Haltestangen vorhanden sein.
- Ortsfeste Leitern im Freien sind aus witterungsbeständigen Werkstoffen zu erstellen.

Arbeitsmittel und Instandhaltung

- Im Betrieb dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die bei ihrer bestimmungsgemässen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmenden nicht gefährden (Konkretisierung gemäss EKAS-Richtlinie 6512 "Arbeitsmittel").

Arbeitsmittel müssen dem Stand des Wissens und der Technik entsprechen. Wo grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festgelegt worden sind, müssen diese eingehalten werden (insb. bei Maschinen; vgl. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Sicherheit von Maschinen, Maschinenverordnung, MaschV; SR 819.14). Es wird auf die Suva-Publikation 66084 "Arbeitsmittel – die Sicherheit beginnt beim Kauf" sowie auf die Suva-Publikation 66084/1 "Sichere Maschinen beschaffen – aber wie?" verwiesen.

- Die Konformitätserklärung der einzelnen Maschinen oder der Nachweis der Sicherheit für die ganze Anlage sind auf Verlangen der Durchführungsorgane beizubringen. Sie müssen Hinweise auf die befolgten Vorschriften und Normen oder die zugrundeliegenden Risikobeurteilungen enthalten.
- Bei technischen Einrichtungen, die bei Sonderbetrieb (Störungsbehebung, Reparatur, Unterhalt, Reinigung, usw.) eine Gefahr darstellen, muss jede Funktionseinheit mit einer im abgeschalteten Zustand abschliessbaren Schalteinrichtung ausgerüstet werden, die gefahrbringende Energiequellen abtrennt oder abschaltet und gespeicherte Energien abbaut. Die Schalteinrichtung muss grundsätzlich in der unmittelbaren Nähe der Eingriffsstelle (also vor Ort) oder an einem Ort, der beim Zugang zur Eingriffsstelle passiert werden muss, angebracht sein. Anforderungen an eine solche Schalteinrichtung sind in der Suva-Publikation CE93-9 enthalten.
- Der Wirkungsbereich der Sicherheitsschalter/Revisionsschalter ist zu beschriften.
- Für Instandhaltungsarbeiten oder Kontrollen von geringem Umfang, bei denen Absturzgefahr besteht, müssen sich die Arbeitnehmer gegen Absturz sichern können. Es wird auf das Suva-Merkblatt Sicherheit durch Anseilen 44002 und auf die Acht lebenswichtigen Regeln für das Arbeiten mit Anseilschutz 84044 verwiesen.
- Die "Acht Lebenswichtigen Regeln für die Instandhaltung", Suva Broschüre 84040, sind zu beachten.

8. Staatsgebühr und Verfahrenskosten

Die Kosten für die Behandlung dieses Gesuchs bestehend aus:

- Prüfgebühr	Fr.	2 500.00
- Gebühren für Ausfertigung und Mitteilung	Fr.	<u>483.00</u>
Total	Fr.	<u>2 983.00</u>

gehen zu Lasten der KHR. Sie sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses mit beiliegendem Einzahlungsschein der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, auf das Postkonto 70-187-9 wie folgt zu überweisen:

- Konto 421001 6110.10 (Prüfgebühr AEV)	Fr.	2 500.00
- Konto 421001 1200.100201 (Gebühren für Amtshandlungen)	Fr.	483.00

9. Öffentliche Auflage

Dieser Beschluss ist mit den dazugehörigen Unterlagen während 30 Tagen beim Kanton öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren (Art. 59 i.V.m. Art. 56 Abs. 1 und 2 BWRG).

10. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) in Verbindung mit Art. 59 und Art. 56 Abs. 3 BWRG innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Ples-surstrasse 1, 7000 Chur, geführt werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

11. Mitteilung

unter Beilage der mit dem Genehmigungsvermerk (Dispositiv Ziff. 1.2) versehenen Unterlagen an:

- Kraftwerke Hinterrhein AG, vertreten durch: Vincenz & Partner, Rechtsanwälte und Notare, lic. iur. Michelangelo Giovannini, Masanserstrasse 40, 7000 Chur (A-Post Plus)
- Gemeindeverwaltung Rongellen, Husmatta 3, 7430 Rongellen (A-Post Plus)
- Gemeindekanzlei Zillis-Reischen, 7432 Zillis-Reischen (A-Post Plus)

- Staatsarchiv
- Amt für Energie und Verkehr (z. Hd. Wasserwerkkataster)

ohne Beilagen an:

- Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wasser, 3003 Bern (A-Post Plus)
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- Amt für Raumentwicklung
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Amt für Natur und Umwelt
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Finanzkontrolle
- Gebäudeversicherung Graubünden
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität
- Tiefbauamt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Jagd und Fischerei



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin